

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

der E-Werk Gösting Stromversorgungs GmbH, Viktor-Franz-Straße 15 - 8051 Graz, FN 249776 v, Landes- als Handelsgericht Graz  
(im Folgenden kurz „EWG“ genannt).  
für die Lieferung von elektrischer Energie an Geschäftskunden.  
Gültig ab 01.01.2025



## 1. GELTUNGSBEREICH UND VERTRAGSGRUNDLAGEN

- 1.1. Diese AGB regeln das Rechtsverhältnis zwischen EWG und dem Kunden im Zusammenhang mit der Lieferung elektrischer Energie durch EWG an den Kunden.
- 1.2. Diese AGB gelten nur für Kunden, die Unternehmer nach § 1 Abs 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) sind und
  - a) zumindest 50 Personen beschäftigen,
  - b) zumindest 100.000 kWh/Jahr an Elektrizität verbrauchen oder
  - c) einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von mehr als 10 Millionen Euro haben.Sollten diese Voraussetzungen vor Abschluss oder während der Laufzeit des Stromlieferungsvertrages nicht oder nicht mehr vorliegen, wird der Kunde EWG unverzüglich davon in Kenntnis setzen.
- 1.3. Vertragsgrundlage ist neben diesen AGB der mit dem Kunden abgeschlossene Stromlieferungsvertrag. Stehen Bestimmungen des Stromlieferungsvertrages mit einzelnen Bestimmungen dieser AGB in Widerspruch, gehen die jeweiligen Bestimmungen des Stromlieferungsvertrages den Bestimmungen dieser AGB vor. Die Geltung der übrigen Bestimmungen dieser AGB bleibt davon unberührt.
- 1.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn EWG diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Insbesondere Erfüllungshandlungen durch EWG gelten nicht als Zustimmung zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die von diesen AGB abweichen.

## 2. STROMLIEFERUNG

- 2.1. Gegenstand des Stromlieferungsvertrages ist die Lieferung elektrischer Energie durch EWG an die im Stromlieferungsvertrag genannte Anlage.
- 2.2. Spätestens mit Lieferbeginn und für die Dauer des Stromlieferungsvertrages wird der vertragsgegenständliche Zählpunkt jener Bilanzgruppe zugeordnet, der auch EWG angehört. Der Kunde stimmt einer Weitergabe und Bereitstellung der für das Bilanzgruppenmanagement notwendigen Daten im Rahmen der geltenden Marktregeln an alle beteiligten Marktteilnehmer zu.
- 2.3. Erfüllungsort ist der technisch geeignete Einspeisepunkt in der Regelzone, in der die im Stromlieferungsvertrag genannte Anlage liegt.
- 2.4. Voraussetzung für die tatsächliche Belieferung ist die rechtswirksame Auflösung sämtlicher bestehender Stromlieferverträge mit früheren Lieferanten sowie die Einhaltung der nach den jeweils gültigen Marktregeln vorgesehenen Wechselfristen für den Lieferantenwechsel. EWG kann die Belieferung zum angestrebten Zeitpunkt nur dann sicherstellen, wenn die für den Wechsel relevanten Daten rechtzeitig und korrekt übermittelt werden. Dies gilt auch für die Eröffnung oder die Schließung von Standorten. Sollten EWG aus der Verzögerung Mehrkosten entstehen, werden diese bei Verursachung durch den Kunden an diesen weitergegeben.

## 3. PREIS

- 3.1. Für die Lieferung der elektrischen Energie verrechnet EWG dem Kunden den vereinbarten Energiepreis.
- 3.2. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise. Enthalten sind insbesondere nicht die Umsatzsteuer, die Gebrauchsabgabe, die Elektrizitätsabgabe, der Erneuerbaren-Förderbeitrag, die Erneuerbaren-Förderpauschale und Mehrkosten aus dem Ökostromgesetz (ÖSG 2012), die aus dem von der E-Control gemäß § 10 Abs 2 ÖSG 2012 festgelegten Preis für Herkunftsnachweise (Finanzierungsbeitrag) und den für das jeweilige Kalenderjahr erwarteten Ökostrom-zuweisungsquoten ermittelt werden.
- 3.3. Auf die Lieferung elektrischer Energie entfallende Steuern und Abgaben werden dem Kunden in Rechnung gestellt und sind vom Kunden zu tragen. Im Falle gesetzlicher oder sonst hoheitlich bedingter Einführung, Erhöhung oder Senkung von Steuern, Abgaben oder Zuschlägen, welche mittelbar oder unmittelbar die Lieferung elektrischer Energie betreffen, werden diese Änderungen im jeweiligen Ausmaß an den Kunden weitergegeben.
- 3.4. Die genannten Preise und Steuern, Abgaben und Zuschläge beziehen sich nur auf die Lieferung elektrischer Energie.

## 4. MEHR- UND MINDERMENGEN

- 4.1. Sofern nicht anders vereinbart, werden die aus einer Über- oder Unterschreitung der für die jeweilige Lieferperiode vereinbarten Gesamtenergiemenge resultierenden Mehr- oder Mindermengen zum durchschnittlichen Ausgleichsenergiepreis der jeweiligen Lieferperiode bewertet und dem Kunden verrechnet. Für die Vermarktung der Mindermengen bzw. den Erwerb der Mehrmengen verrechnet EWG eine Handling Fee von 8,00 €/MWh.
- 4.2. Sofern die Vertragsparteien einen Fahrplan vereinbaren, der die Entnahme elektrischer Leistung je ¼-Stunden-Intervall am Anschlusspunkt regelt, werden die aus einer Über- oder Unterschreitung der vereinbarten Fahrplänen je ¼-Stunden-Intervall resultierenden Mehr- oder Mindermengen zum jeweiligen Ausgleichsenergiepreis je ¼-Stunden-Intervall verrechnet.

## 5. NETZNUTZUNG UND MESSUNG

- 5.1. Voraussetzung der Lieferung elektrischer Energie durch EWG ist, dass der Kunde über einen aufrechten Netzzugangsvertrag mit einem zum Anschluss

der im Stromlieferungsvertrag genannten Anlage berechtigten Netzbetreiber sowie einen den gesetzlichen Bestimmungen und technischen Sicherheitsanforderungen entsprechenden Netzzugang verfügt.

- 5.2. Der Kunde ist für den Abschluss und die Einhaltung des Netzzugangsvertrages für die im Stromlieferungsvertrag genannte Anlage und die Einhaltung der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen selbst verantwortlich.
- 5.3. Die Erbringung von Netzdienstleistungen ist nicht Gegenstand des Stromlieferungsvertrages, sondern obliegt ausschließlich dem Netzbetreiber, mit dem ein gesonderter Netzzugangsvertrag abzuschließen ist. Die Erfüllung der Qualitätsanforderungen für elektrische Energie am Netzanschlusspunkt des Kunden ist entsprechend den Bestimmungen des Netzzugangsvertrages Aufgabe des Netzbetreibers.

## 6. ABNAHMEPFLICHT UND WEITERLEITUNGSVERBOT

- 6.1. Der Kunde ist verpflichtet, den gesamten Bedarf an elektrischer Energie für die im Stromlieferungsvertrag genannte Anlage von EWG zu den vereinbarten Preisen im vereinbarten Lieferzeitraum zu beziehen.
- 6.2. EWG liefert die Energie ausschließlich für die eigenen Zwecke des Kunden. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

## 7. UNTERBRECHUNG DER LIEFERUNG

- 7.1. EWG ist berechtigt, die Lieferung zu unterbrechen
  - a) wenn der Kunde die Voraussetzungen nach Punkt 2.4 nicht erfüllt;
  - b) wenn Hindernisse für die Lieferung elektrischer Energie vorliegen, die nicht in der Verantwortung von EWG liegen;
  - c) wenn der Kunde über keinen aufrechten Netzzugangsvertrag mit einem zum Anschluss der Kundenanlage berechtigten Netzbetreiber sowie einen den gesetzlichen Bestimmungen und technischen Sicherheitsanforderungen entsprechenden Netzzugang mehr verfügt;
  - d) der Kunde mit der Zahlung fälliger Rechnungen in Verzug gerät; vor der Unterbrechung ist der gesetzliche Mahnlauf einzuhalten;
  - e) wenn der Kunde mit einer Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung, die EWG verlangt hat und deren Voraussetzungen vorliegen, in Verzug gerät; vor der Unterbrechung ist der gesetzliche Mahnlauf einzuhalten;
  - f) wenn dies zur Befolgung behördlicher Anordnungen, Auflagen etc. erforderlich ist;
  - g) bei Umgehung oder Beeinflussung von Mess-, Steuer-, und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden;
  - h) bei unbefugter Entnahme, Verwendung oder Weiterleitung von elektrischer Energie durch den Kunden;
  - i) bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ohne Fortführung des Unternehmens oder Abweisung des Insolvenzantrags mangels kostendeckenden Vermögens, wenn der Kunde nicht binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch EWG eine angemessene Sicherheitsleistung bezahlt (§ 25a IO bleibt hiervon unberührt);
  - j) bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Kunden oder des für den Kunden Sicherstellung leistenden Dritten (§ 25a IO bleibt hiervon unberührt).
- 7.2. EWG wird den Kunden unverzüglich über die Unterbrechung der Lieferung und den Grund oder die Gründe für die Unterbrechung informieren. Sobald der Grund oder die Gründe für die Unterbrechung entfallen, wird EWG den Kunden wieder mit elektrischer Energie beliefern.
- 7.3. Die Kosten für die allfällige Unterbrechung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Anlagen treffen den jeweiligen Verursacher. Der Kunde hat keinen Ersatzanspruch für allfällige im Zusammenhang mit der rechtmäßigen Unterbrechung, physischen Trennung und Wiedereinschaltung der Anlage entstandene Kosten.

## 8. BONITÄTSPRÜFUNG, SICHERHEITSLISTUNG

- 8.1. EWG ist berechtigt, jederzeit auf eigene Kosten Bonitätsauskünfte über den Kunden einzuholen und Bonitätsprüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Der Kunde wird EWG zu diesem Zweck auf Anforderung entsprechendes Datenmaterial zur Verfügung stellen und Banken vom Bankgeheimnis entbinden.
- 8.2. Wenn während der Vertragslaufzeit eine materielle Verschlechterung der Bonität des Kunden ersichtlich wird und/oder dessen finanzielle Verpflichtungen gegenüber EWG trotz Mahnung innerhalb von 14 Tagen nicht vereinbarungsgemäß erfüllt werden, ist EWG berechtigt, vom Kunden die Vorauszahlung des für den kommenden Abrechnungsmonat erwarteten Rechnungsbetrages zu verlangen. Vorauszahlungen werden mit der nächsten Abrechnung gegenverrechnet. Als materielle Verschlechterung der Bonität gilt jedenfalls eine Verschlechterung der im Rating des Kreditschutzverbandes von 1870 (KSV) im Punkt „Gesamtbewertung“ für den jeweiligen Kunden ersichtlichen Zahl auf größer oder gleich 400 Punkte.
- 8.3. Im Falle von Punkt 8.2 ist EWG auch berechtigt, anstelle von oder zusätzlich zu Vorauszahlungen vom Kunden Sicherheitsleistungen in angemessener Höhe zu verlangen. Als angemessene Sicherheitsleistung gilt jedenfalls ein Betrag, der für die kommenden drei Monate erwarteten Rechnungssumme entspricht. Die Sicherheit ist binnen 14 Tagen ab Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu leisten, andernfalls EWG berechtigt ist, die weitere

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

der E-Werk Gösting Stromversorgungs GmbH, Viktor-Franz-Straße 15 - 8051 Graz, FN 249776 v, Landes- als Handelsgericht Graz  
(im Folgenden kurz „EWG“ genannt).  
für die Lieferung von elektrischer Energie an Geschäftskunden.  
Gültig ab 01.01.2025



Lieferung von elektrischer Energie zu unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet wird.

- 8.4. Die Sicherheitsleistung ist in Form einer Barkaution oder eines Sparbuches zu erlegen. Derartige Sicherheiten werden angemessen verzinst. Alternativ kann der Kunde eine unbefristete, unwiderrufliche, auf erstes schriftliches Verlangen zahlbare Bankgarantie beibringen. EWG wird Bankgarantien von Banken aus dem EU- bzw. EWR-Raum oder der Schweiz mit einem externen Rating von BBB oder besser, gemäß Standard and Poor's bzw. einem vergleichbaren Moody's Rating, akzeptieren.
- 8.5. Ab einer Verbesserung der im Rating des Kreditschutzbundes von 1870 (KSV) im Punkt „Gesamtbewertung“ des Kunden ersichtlichen Zahl auf kleiner oder gleich 350 Punkte und guter Zahlungsmoral kommen die Vertragsparteien überein, Gespräche über den Verfall der Sicherheit aufzunehmen.
- 8.6. Ist der Kunde mit Zahlungen in Verzug und kommt er trotz Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nach, so kann sich EWG – unbeschadet ihrer sonstigen Rechte wie z.B. Lieferunterbrechung, Vertragsauflösung etc. – aus den Sicherheiten bedienen. EWG wird den Kunden von der Verwertung von Sicherheiten schriftlich informieren. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, entsprechende Sicherheiten unverzüglich, spätestens aber binnen 7 Tagen nach Erhalt des Verständigungsschreibens nachzubringen, so dass der verbrauchte Teil der Sicherheiten wieder aufgefüllt wird. Unterbleibt die Auffüllung, ist EWG berechtigt, die Lieferung ohne weitere Verständigung zu unterbrechen oder den Stromliefervertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen.
- 8.7. Nicht verwertete Sicherheiten werden dem Kunden auf dessen Verlangen von EWG samt allenfalls angefallener Zinsen zurückgegeben, wenn die Voraussetzungen für die Leistung einer Sicherheit nicht mehr vorliegen, spätestens aber bei Beendigung des Stromliefervertrages, sobald alle Verpflichtungen des Kunden gegenüber EWG erfüllt sind.

## 9. VERTRAGSDAUER UND -BEENDIGUNG

- 9.1. Das Vertragsverhältnis wird, sofern nicht anders vereinbart, auf unbestimmte Dauer geschlossen. Verträge auf unbestimmte Dauer können von jeder der Vertragsparteien schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.
- 9.2. Eine vorzeitige Beendigung des Vertrages durch außerordentliche Kündigung ist für beide Vertragsparteien aus wichtigem Grund jederzeit schriftlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung möglich.
- Ein wichtiger Grund, der EWG zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, liegt insbesondere vor
- wenn der Kunde mit der Zahlung fälliger Rechnungen in Verzug gerät; vor der außerordentlichen Kündigung ist der gesetzliche Mahnlauf einzuhalten;
  - wenn der Kunde mit einer Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung, die EWG verlangt hat und deren Voraussetzungen vorliegen in Verzug gerät; vor der außerordentlichen Kündigung ist der gesetzliche Mahnlauf einzuhalten;
  - bei Umgehung oder Beeinflussung von Mess-, Steuer-, und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden;
  - bei unbefugter Entnahme, Verwendung oder Weiterleitung von elektrischer Energie durch den Kunden;
  - bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ohne Fortführung des Unternehmens oder Abweisung des Insolvenzantrags mangels kostendeckenden Vermögens, wenn der Kunde nicht binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch EWG eine angemessene Sicherheitsleistung bezahlt (§ 25a IO bleibt hiervon unberührt);
  - bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Kunden oder des für den Kunden Sicherstellung leistenden Dritten (§ 25a IO bleibt hiervon unberührt).
- 9.3. Sollte ein Vertrag während der Bindungsfrist aus Gründen, die vom Kunden schuldhaft zu vertreten sind, vorzeitig beendet werden, ist EWG berechtigt, vom Kunden Schadenersatz zu verlangen. Offene Energiemengen werden zu Terminmarktpreisen bewertet und nach Abzug einer Handling Fee von 8,00 €/MWh auf den Schadenersatzanspruch angerechnet. Stichtag der Bewertung ist der nächstmögliche Handelstag der EEX nach der vorzeitigen Beendigung.
- 9.4. Diese AGB gelten auch nach Beendigung des Stromliefervertrages bis zur völligen Abwicklung des Rechtsverhältnisses weiter.

## 10. ABRECHNUNG UND ZAHLUNG

- 10.1. Die Abrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein.
- 10.2. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum, nicht jedoch früher als 7 Tage nach Erhalt der Rechnung durch den Kunden, zur Zahlung fällig.
- 10.3. Zahlungen sind abzugsfrei und auf Kosten und Risiko des Kunden auf das in der Rechnung bekanntgegebene Konto der EWG zu leisten, wobei der Kunde Sorge zu tragen hat, dass Zahlungen den entsprechenden Rechnungen eindeutig zuordenbar sind.
- 10.4. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Messwerte des örtlich zuständigen Netzbetreibers. Übermittelt der Netzbetreiber keine Daten, ist EWG berechtigt, den Verbrauch zu schätzen und entsprechend der Schätzung abzurechnen. Die Schätzung erfolgt unter angemessener Berücksichtigung

vergleichbarer Anlagen, allenfalls vom Kunden angegebener tatsächlicher Verhältnisse und, wenn möglich, aufgrund der gemessenen Vorperioden. Werden Messdaten nachgeliefert, wird EWG spätestens mit der nächsten Monatsrechnung eine Aufrollung vornehmen.

- 10.5. Zahlungen des Kunden werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die zuerst fälligen Zinsen und Kosten und danach Verbindlichkeiten angerechnet.
- 10.6. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch durch tageweise Aliquotierung berechnet, sofern keine ab- bzw. über Fernabfrage ausgelesenen Zählerstände vorliegen.
- 10.7. Rechnungen und sonstige Zahlungsaufforderungen können dem Kunden per Telefax, Post oder E-Mail übermittelt werden.
- 10.8. Die Fakturierung erfolgt in Euro.
- 10.9. Wenn eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenze ergibt oder wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, sind die auf Basis der falschen Daten gelegten Rechnungen zu berichtigen und muss EWG den zuviel bezahlten Betrag erstatten oder der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen.
- 10.10. Bei Zahlungsverzug werden Mahnspesen und ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verrechnet. § 456 UGB ist anzuwenden.
- 10.11. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung sind, bei sonstigem Verlust aller Ansprüche, vom Kunden schriftlich und detailliert bei EWG zu erheben, und zwar innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, in dem er erstmals die Möglichkeit hatte, Kenntnis von der behaupteten Unrichtigkeit der Rechnung zu erhalten. Für die Rechtzeitigkeit der Einwände gilt das Datum des Poststempels auf dem Schreiben, mit dem die Einwände erhoben werden. Einwände des Kunden hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrags in voller Höhe.

## 11. AUFRECHNUNG

Eine Aufrechnung durch den Kunden mit seinen Forderungen gegen Ansprüche der EWG ist nur zulässig, sofern die Forderungen des Kunden von EWG schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurden.

## 12. RECHTSNACHFOLGE

- 12.1. Der Kunde wird den Stromlieferanten über eine beabsichtigte Rechtsnachfolge unverzüglich informieren und verpflichtet sich, alle aus dem Stromlieferungsvertrag entstehenden Rechte und Pflichten auf seine jeweiligen Rechts- bzw. Teilrechtsnachfolger, insbesondere auch auf den jeweiligen Betreiber der im Stromliefervertrag genannten Anlage verbindlich zu übertragen und diese Überbindungsbindungsverpflichtung wiederum auf seinen Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Vertragsparteien verpflichten sich ebenso, diese Überbindung der anderen Vertragspartei über erste Aufforderung nachzuweisen.
- 12.2. Der Kunde ist nur mit Zustimmung von EWG berechtigt, den Stromliefervertrag mit allen Rechten und Pflichten verbindlich ganz oder teilweise zu übertragen. Die Zustimmung darf nur aus objektiv wichtigen Gründen verweigert werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die mangelnde oder schlechtere Bonität des übernehmenden Unternehmens.
- 12.3. Das übertragende Unternehmen wird von den Verpflichtungen aus dem Stromliefervertrag erst frei, wenn das übernehmende Unternehmen rechtsverbindlich in die Verpflichtungen aus dem Stromliefervertrag eingetreten ist. Sollte sich das übernehmende Unternehmen weigern, in den bestehenden Vertrag einzutreten bzw. einen neuen Stromliefervertrag mit EWG abzuschließen, ist der Kunde verpflichtet, EWG schad- und klaglos zu halten.
- 12.4. Im Falle eines Eigentümer- oder Kontrollwechsels im Unternehmen des Kunden hat der Kunde EWG unverzüglich zu informieren und die schriftliche Zustimmung einzuholen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
- 12.5. EWG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Stromliefervertrag ohne Zustimmung des Kunden auf verbundene Unternehmen zu übertragen.

## 13. GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ

- 13.1. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle ihnen aufgrund oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Stromliefervertrages bekannt gewordenen Unterlagen und Tatsachen, den Inhalt des Stromliefervertrages, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Informationen zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln, ausschließlich für die Durchführung der Vertragsleistungen zu verwenden, ohne ausdrückliche Einwilligung der anderen Vertragspartei gegenüber Dritten nicht offenzulegen und gegen unbefugten Zugriff Dritter zu schützen.
- 13.2. Verbundene Unternehmen der Vertragsparteien, Personen, die ihrerseits der beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen (Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer etc.) sowie Gerichte und Behörden gelten nicht als Dritte im Sinne dieses Vertrages.
- 13.3. Die Vertragsparteien sind von der Geheimhaltungspflicht in jenem Ausmaß, als zur Offenlegung oder zur Bekanntgabe eine gesetzliche oder gesellschaftsrechtliche Verpflichtung besteht, entbunden. Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind auch mediale Publikationen hinsichtlich der

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

der E-Werk Gösting Stromversorgungs GmbH, Viktor-Franz-Straße 15 - 8051 Graz, FN 249776 v, Landes- als Handelsgericht Graz (im Folgenden kurz „EWG“ genannt),  
für die Lieferung von elektrischer Energie an Geschäftskunden.  
Gültig ab 01.01.2025



Tatsache des Vertragsabschlusses, wobei diese in wechselseitiger Abstimmung erfolgen sollen.

- 13.4. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass EWG berechtigt ist, ihn in eine Referenzkundenliste aufzunehmen und diese zu veröffentlichen.
- 13.5. Nach Beendigung des Stromlieferungsvertrages verpflichten sich die Vertragsparteien, die ihnen bekannt gewordenen Unterlagen und Tatsachen, den Inhalt des Stromlieferungsvertrages, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Informationen zu vernichten oder an die andere Vertragspartei herauszugeben.
- 13.6. Die Vertragsparteien verpflichten sich dazu, sämtliche datenschutzrechtlicher Bestimmungen, insbesondere diejenigen der DSGVO sowie des Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, zu jedem Zeitpunkt zu erfüllen.

## 14. REMIT

Marktteilnehmer sind nach Art 8 Abs 1 Verordnung (EU) 2011/1227 (REMIT-VO) dazu verpflichtet, der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) Aufzeichnungen der Transaktionen am Energiegroßhandelsmarkt einschließlich der Handelsaufträge zu übermitteln. Der REMIT-Meldepflicht unterfallen nach Art 3 Abs 1 lit a vii) Durchführungsverordnung (EU) 2014/1348 auch Verträge über die Lieferung von Strom an eine einzelne Verbrauchseinheit mit der technischen Möglichkeit, mindestens 600 GWh/Jahr zu verbrauchen. Der Kunde ist verpflichtet, EWG mitzuteilen, wenn er in den Anwendungsbereich der REMIT-VO fällt. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung oder sonstiger Verpflichtungen aus der REMIT-VO nicht nach, hat er EWG hinsichtlich aller sich hieraus ergebender Ansprüche Dritter (insbesondere Geldstrafen) schad- und klaglos zu halten.

## 15. HAFTUNG

- 15.1. Die Haftung der EWG für Folgeschäden, entgangenen Gewinn sowie für alle Vermögens- oder mittelbare Schäden ist – außer bei krass grober Fahrlässigkeit und Vorsatz – ausdrücklich ausgeschlossen.
- 15.2. Die Haftung der EWG für positive Schäden ist auf Fälle beschränkt, in denen der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde, ausgenommen die Haftung für Personenschäden, für die schon bei leichter Fahrlässigkeit gehaftet wird.
- 15.3. Die Höhe des Schadenersatzes ist, ausgenommen bei Personenschäden, in jedem Fall mit € 100.000,00 pro Schadensfall begrenzt.
- 15.4. Ein entstandener Schaden des Kunden ist EWG vom Kunden – bei sonstigem Verlust aller Ansprüche – unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 15.5. Schadenersatzansprüche verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in welchem der Kunde von Schaden und Schädiger Kenntnis erlangt. Unabhängig von der Kenntnis verjähren Ersatzansprüche jedenfalls zwei Jahre nach dem Schadenseintritt.
- 15.6. Die in diesem Punkt genannten Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen der EWG. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von EWG.

## 16. ÄNDERUNGEN DER AGB

EWG ist zu Änderungen dieser AGB berechtigt. Änderungen dieser AGB werden dem Kunden in einem individuell adressierten Schreiben zwei Monate vor Inkrafttreten der Änderungen in einer schriftlichen Mitteilung angeboten. In dieser Mitteilung werden die angebotenen Änderungen dieser AGB wiedergegeben. Sofern bei EWG nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Zugang der Mitteilung ein Widerspruch des Kunden einlangt, werden die angebotenen Änderungen zu dem von EWG mitgeteilten Zeitpunkt des Inkrafttretens der angebotenen Änderungen für die bestehenden Verträge wirksam. EWG wird den Kunden in der Mitteilung gesondert auf die Möglichkeit des Widerspruchs sowie darauf aufmerksam machen, dass die angebotenen Änderungen mangels rechtzeitigen Widerspruchs als genehmigt gelten. Im Falle des Widerspruchs des Kunden ist EWG berechtigt, den Stromliefervertrag vorzeitig aufzulösen. EWG wird den Kunden in der Änderungsmitteilung auf die Bedeutung seines Verhaltens hinweisen.

## 17. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 17.1. Der Stromliefervertrag, einschließlich dessen Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) findet keine Anwendung.
- 17.2. Soweit für die aus oder im Zusammenhang mit dem Stromliefervertrag oder diesen AGB entspringenden Streitigkeiten die ordentlichen Gerichte zuständig sind, wird ausschließlich die Zuständigkeit des für den Sitz der EWG sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. EWG ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an einem anderen, gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand zu klagen.

## 18. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 18.1. Der Kunde hat Änderungen seiner Zustellanschrift, Lieferanschrift, Bankverbindung oder andere für die Vertragsabwicklung erforderliche Informationen EWG ohne jede Verzögerung schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt der

Kunde die Anzeige der Änderung der Zustellanschrift, gelten Schriftstücke als dem Kunden zugegangen, wenn sie an die der EWG zuletzt bekannt gegebene Zustellanschrift gesandt wurden.

- 18.2. Sofern nichts anderes vereinbart oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend anders vorgesehen, reicht zur Wahrung des Schriftformerfordernisses die (durch Sendeberechtigte bestätigte) Übermittlung per E-Mail. Wesentliche Schriftstücke, die fristauslösend sind oder rechtsgestaltenden Charakter haben, sind stets in Textform mit zumindest qualifizierter elektronischer Signatur oder eigenhändig unterschrieben per Post zu übersenden.
- 18.3. Für die Kommunikation ist die deutsche Sprache zu verwenden. Alle Dokumente und Unterlagen sowie deren allfällige Übersetzungen in die deutsche Sprache müssen inhaltlich eindeutig verständlich und qualitativ sein.
- 18.4. Sollten einzelne Bestimmungen des Stromlieferungsvertrages oder dieser AGB nichtig, ungültig, unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Jede mangelhafte Bestimmung wird durch eine solche gültige, wirksame, durchführbare und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die den wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Auswirkungen, die die Vertragsparteien von der mangelhaften Bestimmung erwartet haben, am nächsten kommt. Zeigt sich eine Vertragslücke, gelten die Regelungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und die vereinbart worden wären, hätten die Vertragsparteien die Vertragslücke gesehen.
- 18.5. Änderungen und Ergänzungen des Stromlieferungsvertrages oder dieser AGB bedürfen der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftform gilt auch dann als erfüllt, wenn mündliche Vereinbarungen nachträglich von beiden Vertragsparteien schriftlich bestätigt werden. Ist eine nachträgliche Bestätigung mündlicher Vereinbarungen beabsichtigt, hat diese innerhalb angemessener Frist zu erfolgen. Auch für ein Abgehen von den vorstehend genannten Formerfordernissen gilt die Schriftform. Gleichfalls bedarf ein Verzicht auf Rechte, die einer Vertragspartei aufgrund der Lieferung zukommen, gleich ob im Voraus oder nach Entstehen des Rechtes, der Einhaltung der vorstehend genannten Formerfordernisse.
- 18.6. Die im Zusammenhang mit dem Stromliefervertrag anfallenden Daten werden von EWG zum Zweck der Datenverarbeitung gespeichert und, sofern erforderlich, auch an Dritte übermittelt. Der Kunde erklärt sich damit bis zu einem jederzeit möglichen schriftlichen Widerruf ausdrücklich einverstanden.

**E-Werk Gösting Stromversorgungs GmbH**  
Viktor-Franz-Straße 15 - 8051 Graz  
FN 249776 v, Landesgericht für ZRS Graz  
T: +43 316 60 77-0 - F: +43 316 60 77-40  
E: [office@ewg.at](mailto:office@ewg.at), [www.ewg.at](http://www.ewg.at)  
Öffnungszeiten: Mo-Fr. 7:00 bis 16:00